

Statuten

Verein AareBögeler

1. Name und Sitz

AareBögeler

3250 Lyss

2. Ziel und Zweck

a) Ziel:

Bogenschiessen

b) Zweck:

- Die Pflege und Förderung des Bogensports
- Die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich gelten für alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Zugelassen sind Gastschützen. Sie dürfen den Schiessplatz nur in Anwesenheit eines aktiven Mitgliedes benützen und müssen sich an die Sicherheitsregeln halten.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand/Verein.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit mit Angaben der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am **2. Freitag im März** statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder **4 Wochen** im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens **8 Wochen im Voraus** schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens **4 Wochen** nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

In Ausnahmefällen kann eine Mitgliederversammlung auch auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Über einen solchen Entscheid befindet der Vorstand.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialwart

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Ausgaben bis CHF 1'000.00 können im Vorstand bewilligt werden. Grössere Investitionen müssen vor die Mitgliederversammlung.

10. Zeichnungsberechtigung

Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **2. Februar 2023** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Der Protokollführer:


